



Teilhabeassistenz nach SGB XII – Leitfaden für die Schulbegleitung in Wiesbaden

Aktueller Anlass: Unzulässige Einschränkung erforderlicher Hilfen durch das Sozialamt Wiesbaden

Das Sozialamt der Stadt Wiesbaden erstellt derzeit Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII ohne genauen Bewilligungsumfang, aber mit der Formulierung:

„Mit der Durchführung der Maßnahme haben wir EVIM Bildung gGmbH beauftragt. Evim wird Art und Umfang der für Ihr Kind erforderlichen Unterstützung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes definieren und umsetzen.“

Diese Praxis entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes und schränkt die Rechte Betroffener in unzulässiger Weise ein. Zum Einsatz von Teilhabeassistenzen in der Schule gibt es gesetzliche Vorgaben und eine weitgehend gefestigte Rechtsprechung, die hier ganz offensichtlich nicht beachtet werden.

Bisher reagiert das Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden meist nur dann auf Widersprüche der Eltern, wenn diese einen Anwalt eingeschaltet haben. Wir möchten mit diesem Leitfaden zur Aufklärung und Stärkung der Eltern und Lehrkräfte beitragen und sie darin unterstützen, die Rechte betroffener Kinder durchzusetzen.

Problemlage

Die tatsächliche Umsetzung durch Sozialamt Wiesbaden und EVIM führt bereits jetzt zu erheblichen Qualitätsmängeln im schulischen Alltag. Betroffene Kinder und Jugendliche erhalten in vielen Fällen nicht die Hilfen, die für ihre erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht erforderlich wären. Eltern berichten, dass für die Schulbegleitung unter anderem, dass:

- ↗ auch für schwierigere Aufgaben (medizinische Hilfsmaßnahmen, pädagogische Unterstützung) nur FSJ-ler eingesetzt wurden, die nicht über die notwendige Erfahrung und Eignung verfügen oder mangels Schulung persönlich überfordert sind;
- ↗ beliebige Bewerber ohne Eignungsprüfung für den individuellen Fall und ohne entsprechende Vorbereitung oder angemessene Einführung in das Arbeitsfeld, sowie ohne Supervision zur Arbeit geschickt werden;
- ↗ mit der Etablierung der EVIM als quasi „Neben-

behörde“ des Amtes für Soziale Arbeit der Einsatz und die Organisation durch einen Arbeitskräftepool gestaltet wird, der für Eltern und Schulen intransparent ist und auch die eingesetzten Personen belastet, da sie von der EVIM an beliebigen Orten eingesetzt werden, sich also nicht unbedingt zuverlässig auf das einzelne Kind mit seinen Bedürfnissen einstellen können,

↗ trotz umfassenden Bedarfs des Schülers/der Schülerin eine durchgängige Begleitung (z.B. in Pausenzeiten, in Teilen des Unterrichts) effektiv nicht gegeben ist.



Das gute Recht des behinderten Kindes

Die schulische Eingliederungshilfe ist kein Almosen, sie ist ein Baustein, um die **Grundrechte** der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf **menschenwürdiges Leben** und **Teilhabe** umzusetzen.

Gemäß Sozialgesetzbuch gibt es einen **individuellen Anspruch** der betroffenen Menschen auf genau die in ihrem Fall benötigte Eingliederungshilfe. Weder die Schule noch die Eltern noch der Leistungserbringer haben hier eigene Rechte. Der Anspruch wird durch Antrag beim Sozialamt geltend gemacht.

Der **Umfang des Anspruchs** im konkreten Fall muss vom Sozialamt **festgestellt** werden. Es greift dabei auf Gutachten von Ärzten, aber natürlich auch auf die Einschätzungen der Eltern, der Schule oder des Leistungsträgers zurück.

Die schulische Eingliederungshilfe wird **als Sozialhilfe gewährt**, sie ist aber nicht davon abhängig, dass die Eltern „bedürftig“ wären.

Sozialhilfe wird aus unser aller Steuergeldern aufgebracht und von den Städten und Landkreisen ausgezahlt. Die Eingliederungshilfe darf also **nicht mit dem Argument verweigert werden**, das Geld der Kommune sei knapp.

Die Abwicklung erfolgt im sozialrechtlichen „**Leistungsdreieck**“.

Grundprinzip des „sozialrechtlichen Leistungsdreiecks“

- Der Kostenträger bewilligt die Maßnahme*
- Der Leistungsempfänger (Eltern für ihr Kind) sucht einen Leistungserbringer aus und beauftragt diesen*
- Der Leistungserbringer rechnet beim Kostenträger ab.*

1. Beantragung der Eingliederungshilfe

↗ Die **Rechtsgrundlage für Teilhabeassistenz in der Schule** findet sich in § 53 SGB XII: Es handelt sich um Sozialhilfe im Sinne der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und Sinnesbehinderung (und Mehrfachbehinderung). § 54 SGB XII zählt die Leistungen der Eingliederungshilfe auf, so u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

↗ Schulische Eingliederungshilfe orientiert sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Einzelnen. Sie ist **unabhängig von Art, Form und Umfang der Beschulung**. Sie ist nicht zu verwechseln mit sonderpädagogischer Förderung, sie steht nicht im Zusammenhang mit der Etablierung einer Modellregion Inklusion und sie ist kein Ersatz für die (Förder)lehrkraft.

↗ Die Eltern handeln als die gesetzlichen Vertreter für ihr Kind (§1629 BGB) und stellen bei Bedarf einen (formlosen) Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger (Amt für Soziale Arbeit).

Eltern stellen den Antrag in Vertretung für ihr Kind an den Leistungsträger (Amt für Soziale Arbeit) und haben ein Recht auf vorschriftsmäßige und korrekte Bearbeitung durch diesen.

2. Bedarfsfeststellung

- ↗ Die Fristen: Das Amt für Soziale Arbeit muss binnen **zwei Wochen** nach Eingang des Antrags feststellen, ob es zuständig ist (§ 14, SGB IX). Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt das Amt für Soziale Arbeit den Leistungsbedarf **unverzüglich** fest. Ist für die Feststellung des Leistungsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von **zwei Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.
- ↗ Das Amt für Soziale Arbeit muss also die notwendige, individuelle Hilfe **kosten- und bedarfsdeckend** selbst feststellen. Im rechtsgültigen Bescheid, den das Amt fristgerecht ausstellen muss, ist anzugeben, für welche Aufgaben und in welcher Höhe eine Begleitung des betroffenen Kindes notwendig ist. Das Amt für Soziale Arbeit darf diese Aufgabe nicht an einen Leistungserbringer (EVIM Bildung) abgeben, der durch einen vorab pauschalierten Kostensatz ggf. gezwungen ist, die Hilfe zu einem Preis unterhalb der bedarfsdeckenden Kosten abzuwickeln.

Das Amt für Soziale Arbeit entscheidet in eigener Kompetenz über den Bedarf. Die Entscheidung darf nicht einem Leistungsanbieter überlassen werden.

*Die Hilfe muss **kosten- und bedarfsdeckend** (wie im konkreten Einzelfall erforderlich) gewährt werden.*

3. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

- ↗ Die Leistungsempfänger dürfen **Wünsche äußern**, wie die Leistung durchgeführt werden soll. Für Minderjährige handeln ihre **Eltern**. Wünsche müssen beachtet werden, wenn sie nicht zu übermäßigen Kosten führen.
- ↗ Der Betroffene darf nach § 9 SGB XII den Erbringer der Leistungen selbst auswählen. Das heißt, **das Amt für Soziale Arbeit darf keinen Auftrag erteilen** (ob an EVIM oder andere). Das Amt für Soziale Arbeit darf auch nicht vorschreiben, welcher Leistungsanbieter den Auftrag erhalten soll.
- ↗ Leistungsempfänger dürfen Leistungen auch in Form des **Persönlichen Budgets** in Anspruch nehmen und sich selbst eine geeignete Person für die Unterstützung suchen. Auch dann muss das Amt für Soziale Arbeit den Bedarf im notwendigen Umfang und angemessen bezahlen.

Das Wunsch- und Wahlrecht steht im Gesetz! Es wird von den Eltern minderjähriger Leistungsberechtigter ausgeübt..

Leistungsberechtigte und ihre Eltern sind eigenverantwortlich handelnde Personen und nicht einfach Objekt staatlicher Fürsorgeleistungen

4. Das sozialhilferechtliche Leistungs-dreieck

- ↗ Das sozialhilferechtliche Leistungs-dreieck umschreibt die praktische Umsetzung nach der Bewilligung; es besteht aus **Leistungsempfänger (Betroffener)**, **Leistungsträger (Amt für Soziale Arbeit)** und **Leistungserbringer (Arbeitgeber von Assistenzkräften)**.



↗ Der **Leistungsberechtigte/Leistungsempfänger** ist der Schüler/die Schülerin, dessen/deren Eltern als Sorgeberechtigte seine/ihre Rechte wahrnehmen.

↗ Die Eltern haben den Antrag gestellt, sie liefern die Nachweise für die individuelle Bedürftigkeit, sie legen ggf. den Widerspruch ein und **wählen den Leistungserbringer aus**

↗ Der **Leistungsträger** ist die Jugend- oder Sozialbehörde (hier Amt für Soziale Arbeit). Dieser prüft den Anspruch und erstellt einen **rechtsgültigen Bescheid** über die individuelle Bedarfsdeckung (Art, Dauer, Umfang).

↗ Das Amt für Soziale Arbeit gibt gegenüber dem Leistungserbringer eine **Kostendeckungszusage** ab, und zwar ebenfalls individuell nach Dauer, Umfang und Qualität der individuell notwendigen Leistung.

↗ Der **Leistungserbringer/Leistungsanbieter (ein Arbeitgeber/eine Organisation für Teilhabeassistenzen nach Wahl der Eltern!)** verabredet mit dem Leistungsberechtigten (also den Eltern) die Art der Ausführung, beauftragt und bezahlt die verantwortliche Person (Schulassistent, Teilhabeassistent, Pflegekraft, pädagogische Fachkraft), rechnet aber selbst gegenüber dem Leistungsträger (Amt für Soziale Arbeit) die erbrachten Leistungen ab.

Die Eltern minderjähriger Leistungsempfänger haben eine starke Rolle im sozialhilferechtlichen Leistungsdreieck, und ihre Rechte müssen respektiert werden.

Die aktuelle Wiesbadener Praxis beruht auf einer bilaterale Verabredung zwischen dem Amt für Soziale Arbeit (Leistungsträger) und der EVIM Bildung (Leistungserbringer). Den Eltern (in Vertretung für den Leistungsempfänger) werden so die ihnen zustehenden Rechte verweigert.

5. Aufgaben der Begleitperson (Teilhabeassistentz)

↗ Die konkreten Aufgaben der Teilhabeassistentz und die Häufigkeit ihres Einsatzes hängen vom individuellen Hilfebedarf des Schüler/der Schülerin ab. Viele Einzelfragen zur Teilhabe am schulischen Leben wurden bereits durch Gerichte entschieden.

↗ Im Wesentlichen besteht die Unterstützung aus der **Betreuung, der Pflege und/oder allgemeinpädagogischen Hilfen**. Das sind z.B.

Betreuung: Begleitung im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten, als Mittler zwischen dem betroffenen Kind und der Umwelt;

Pflege: Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen, Nutzung von Hilfsmitteln;

allgemeinpädagogische Hilfen, die nicht in die Kernkompetenz der (Förder)lehrkraft fallen: Strukturierung des Arbeitsplatzes/des vom Lehrer vorgegebenen Materials, Wiederholung/ nochmalige Erklärung von Aufgaben, Zurückführung aufs Thema/Konzentration etc.

Zu den Aufgaben der Teilhabeassistentz zählen alle Hilfen, die geeignet und angemessen sind, um dem Schüler/der Schülerin die umfassende Teilhabe am Unterrichtsgeschehen zu sichern.



Urteile

↗ Grundlagen der Schulasistenz

Klare Rechtsprechung zu den Aufgaben der Teilhabeassistenten und zum individuellen Rechtsanspruch des Schülers/der Schülerin

Bundessozialgericht, 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R

1. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule besteht für zumindest unterstützende pädagogische Maßnahmen regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können.
2. Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind auch während Ferienzeiten nicht ausgeschlossen.
3. Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung umfassen auch die Schülerbeförderung. Sofern keine andere Art der Schülerbeförderung in Betracht kommt, hat der Hilfeträger den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der individuellen Beförderung mit einem PKW oder einem Taxi zu decken.

↗ Zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern:

Landesozialgericht Hessen 25.04.2016, Az.: L 4 SO 227/15 BER

Der Versuch der Sozialbehörden in Kreis Bergstraße, Eltern zu zwingen, ausschließlich einen Leistungsanbieter (hier: DRK Heppenheim) zu akzeptieren, ist gescheitert. Die Richter urteilten, dass nach § 53 Abs. 1. Satz 1 SGB XII („Besonderheit des Einzelfalles“) sowie § 54 SGB XII i. V. m. § 12 Nr. 1

Eingliederungshilfeverordnung „ein individualisiertes Förderverständnis“ zugrunde liegt, das durch das Urteil des Bundessozialgerichtes von 2012 (s.o.) bestätigt wurde. Weiterhin führt der Beschluss des LSG Darmstadt aus, dass der individuellen Leistungsgewährung auch nicht der Mehrkostenvorbehalt nach § 9, Abs. 2, Satz 2 SGB XII entgegensteht. Denn dieser „Vorbehalt setzt das Vorhandensein mindestens einer Alternative zur Bedarfsdeckung voraus, die dem Hilfeberechtigten auch zumutbar sein muss“.

Beschluss des Verwaltungsgericht Hamburg, 10. Dezember 2015, 13 K 1532/12

Die Beklagte (Hansestadt Hamburg) wird verurteilt, es zu unterlassen, im Wege der Zuwendungsfinanzierung oder sonstiger Pauschalfinanzierung Mittel an Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung von sozialräumlichen Projekten auf der Grundlage der Globalrichtlinie GR J 1/12 zur Durchführung von Einzelfallhilfen und/oder Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu vergeben und die Adressaten der Hilfen den Empfängern der Pauschalfinanzierung zuzuweisen.

VG Darmstadt, 29.02.2016 – 5 L 652/15.DA

Ein Träger der Jugendhilfe ist unter der gegenwärtigen Rechtsgrundlage nicht berechtigt, Eltern von Schülern darauf zu verweisen, Schulasistenzleistungen grundsätzlich von einem bestimmten Anbieter in Anspruch nehmen zu müssen, mit dem der Träger der Jugendhilfe zuvor eine Vereinbarung über die exklusive Zuweisung von Schülern geschlossen hat.